

Witterungsschutz im Winter – was muss ich dazu wissen...



Abbildung 1 Schafe auf der Herbstweide mit Witterungsschutz und Tränkefass

Die Haltung von Schafen und Ziegen im Freien grenzt sehr nahe an die natürlichen Bedürfnisse der Tiere. Das dicke Wollvlies/Haarkleid alleine reicht als Schutz vor Nässe und Kälte nicht aus. Deshalb muss für die Kleinwiederkäuer mit dauernder Haltung im Freien ein Witterungsschutz angeboten werden. In den Kantonen AG, ZH und SG muss der Witterungsschutz vom 1. Dezember bis zum 28. Februar vorhanden sein. Schaf- und Ziegenhalter*innen müssen dazu gemäss Tierschutzverordnung einige Massnahmen einhalten. Doch was heisst das konkret?

Wer seine Schafe und Ziegen 24 Stunden am Tag im Freien hält, muss folgendes beachten:

- Den Tieren steht ein künstlicher Witterungsschutz zur Verfügung, welcher allen Schafen und Ziegen Schutz vor Nässe und Wind bietet. Die Tiere können somit vor Durchnässung und Auskühlung bewahrt werden. (Liegefläche pro Tier; siehe Anhang 1 und 2) Das Raumplanungs- sowie Gewässerschutzgesetz muss beim Neubau eines fixen und künstlichen Witterungsschutzes beachtet werden.
- Der Witterungsschutz ist mit ausreichend Einstreu ausgestattet und schützt die Tiere so vor dem wärmeableitenden Boden.
- Hochtragende Auen und Ziegen müssen vor und während dem Ablammen/Zicklen eingestallt werden und mit ihren Jungtieren während zwei weiteren Wochen Zugang zu einer Unterkunft haben. Das Wollvlies/Haarkleid der frisch geborenen Lämmer und Zicklein schützt in den ersten Tagen zu wenig vor Nässe und Kälte. Dazu kommt, dass die Lämmer und Zicklein noch keine isolierenden Fettpolster besitzen.
- Die Weide muss den Futterbedarf der Tiere decken können. Ist das nicht der Fall, muss zusätzliches und geeignetes Futter angeboten werden. Insbesondere auch bei einer dicken Schneeschicht.
- Morastbildende Bodenbereiche müssen entweder befestigt oder regelmässig gereinigt werden, damit die Klauengesundheit gewährleistet werden kann. Nicht fix installierte Futterraufen können dazu regelmässig umplatziert werden.
- Der Zugang zu frischem Wasser muss mindestens zweimal täglich gewährleistet sein.
- Die Schafe und Ziegen werden täglich auf ihren Gesundheitszustand und das Wohlergehen kontrolliert.

Anhang 1 Schafe

Alterskategorie und LGW	Lämmer bis 20kg	Jungtiere 20-50kg	Schafe 50-70kg ¹⁾	Widder und Schafe ¹⁾ ohne Lämmer		Schafe ¹⁾ mit Lämmern ²⁾	
				70-90kg	>90kg	70-90kg	>90kg
Eingestreute Liegefläche pro Tier ³⁾ in m2	0.15	0.3	0.5	0.6	0.75	0.75	0.9

Erläuterungen gemäss TSchV (BLV):

- 1) Bei weiblichen Schafen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.
- 2) Die Abmessungen gelten für Schafe mit Lämmern bis 20 kg.
- 3) Kann im Sömmerungsgebiet die geforderte Fläche im Unterstand nicht erreicht werden, so ist bei extremer Witterung durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird (Art. 6 Abs. 2 Nutz- und HaustierV).

Anhang 2 Ziegen

Alterskategorie und LGW	Zicklein bis 12kg	Jungziegen	und	Jungziegen	und	Ziegen und Böcke	Ziegen und Böcke
		Zwergziegen 12-22kg		Zwergziegen 23-40kg		40-70kg	über 70kg
Eingestreute Liegefläche pro Tier ³⁾ in m2	0.15	0.3		0.7		0.8	1.2

Erläuterungen gemäss TSchV (BLV):

- 1) Bei weiblichen Ziegen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.
- 2) Von erhöht angebrachten Liegenischen können 80 % der Fläche an die Liegefläche angerechnet werden.
- 3) Kann im Sömmerungsgebiet die geforderte Fläche im Unterstand nicht erreicht werden, so ist bei extremer Witterung durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird. (Art. 6 Abs. 2 Nutz- und HaustierV).

Weitere nützliche Informationen finden Sie auf der Homepage des BLV.

- Schafe: [3 \(1\) d Fl Schafe Witterungsschutz \(4\).pdf](#)
- Ziegen: [Witterungsschutz bei der dauernden Haltung von Ziegen im Freien DE \(1\).pdf](#)